



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 12/16

Luxemburg, den 4. Februar 2016

Schlussanträge des Generalanwalts in den Rechtssachen C-165/14,
Alfredo Rendón Marín / Administración del Estado,
und C-304/14, Secretary of State for the Home Department / CS

**Nach Ansicht von Generalanwalt Szpunar ist es nicht zulässig, einen
Drittstaatsangehörigen, der das alleinige Sorgerecht für einen minderjährigen
Unionsbürger hat, aus einem Mitgliedstaat auszuweisen oder ihm einen
Aufenthaltstitel zu versagen, nur weil er vorbestraft ist**

Eine Ausweisung kann nur dann erfolgen, wenn sie verhältnismäßig ist und auf zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit sowie das persönliche Verhalten des Drittstaatsangehörigen gestützt wird, wobei dieses Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen muss

Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, ist nach dem AEU-Vertrag Unionsbürger und hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Im Fall von zwei Drittstaatsangehörigen wurde aufgrund ihrer Vorstrafen von den Behörden des Mitgliedstaats des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit ihrer minderjährigen Kinder, für die sie Sorge tragen und die die Unionsbürgerschaft besitzen, ein Aufenthaltstitel verweigert bzw. die Ausweisung verfügt. Herr Rendón Marín ist der Vater und allein Sorgeberechtigte eines Sohnes spanischer Staatsangehörigkeit und einer Tochter polnischer Staatsangehörigkeit. Die beiden minderjährigen Kinder haben stets in Spanien gewohnt (Rechtssache C-165/14). CS ist die Mutter eines mit ihr im Vereinigten Königreich wohnenden Sohnes britischer Staatsangehörigkeit, für den sie das alleinige Sorgerecht hat (Rechtssache C-304/14).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtssache C-304/14 in anonymisierter Form von dem vorliegenden britischen Gericht eingebracht wurde, welches diesbezüglich eine Anordnung zum Schutz der Interessen des Kindes von CS erlassen hat.

Das Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof Spaniens) und das Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London (Rechtsmittelgericht [Einwanderungs- und Asylkammer] London, Vereinigtes Königreich) fragen den Gerichtshof, welche Auswirkung Vorstrafen auf die Anerkennung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts haben können.

In seinen heutigen Schlussanträgen hebt Generalanwalt Maciej Szpunar zunächst hervor, dass die Richtlinie über die Freizügigkeit und die Aufenthaltsfreiheit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen¹ auf den Fall von Herrn Rendón Marín und seiner Tochter polnischer Staatsangehörigkeit anwendbar ist, nicht aber auf den Fall von Herrn Rendón Marín und seines Sohnes spanischer Staatsangehörigkeit und den Fall von CS und ihres Kindes britischer Staatsangehörigkeit. Denn die Richtlinie gilt für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, begeben oder sich dort aufhalten. Weder die Kinder von Herrn Rendón Marín, die die spanische bzw. polnische Staatsangehörigkeit besitzen, noch das Kind von CS, das britischer Staatsangehöriger ist, haben aber eine Grenze überschritten. Nach Ansicht des Generalanwalts ist die Richtlinie allein

¹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

insofern anwendbar, als sie es Herrn Rendón Marín gestattet, sich mit seiner polnischen Tochter (einer Minderjährigen mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats), für die er tatsächlich sorgt, in Spanien (Aufnahmemitgliedstaat) aufzuhalten.

Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass **das Aufenthaltsrecht, das Herr Rendón Marín nach der Richtlinie dank seiner Tochter genießt, nicht aufgrund einer nationalen Vorschrift eingeschränkt werden darf, die die Erteilung eines Aufenthaltstitels automatisch vom Fehlen von Vorstrafen in Spanien oder den Ländern, in denen er sich zuvor aufgehalten hat, abhängig macht.** Diese automatische Versagung wahrt nämlich weder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, noch erlaubt sie es, zu beurteilen, ob das persönliche Verhalten des Betroffenen möglicherweise eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt. Das Unionsrecht **steht daher einer nationalen Regelung entgegen, die vorsieht, dass einem Drittstaatsangehörigen, dessen minderjähriges Kind, dem er Unterhalt gewährt und das mit ihm im Aufnahmemitgliedstaat wohnt, Unionsbürger ist, nur wegen seiner Vorstrafen automatisch ein Aufenthaltstitel versagt wird.**

Im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs² meint der Generalanwalt, dass die Kinder von Herrn Rendón Marín und das Kind von CS aufgrund der Tatsache, dass sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, in den Genuss des Unionsbürgerstatus kommen und deshalb berechtigt sind, sich im Unionsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten. **Jede Beschränkung dieses Rechts fällt daher in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, das Maßnahmen entgegensteht, die bewirken, dass den Unionsbürgern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der vom Vertrag verliehenen Rechte verwehrt wird.** In den geprüften Fällen könnten die Kinder sich gezwungen sehen, ihren jeweiligen Elternteil im Fall seiner Ausweisung zu begleiten, da sie dessen alleiniger Sorge anvertraut worden sind. Die Kinder müssten also das Unionsgebiet verlassen, was ihnen den tatsächlichen Genuss des Kernbestands der Rechte verwehren würde, die ihnen ihr Unionsbürgerstatus gerade verleiht. Zum Schutz des Wohles dieser Kinder ist Eltern, die sich in einer solchen Situation befinden, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zuerkannt worden. Dieses Recht wird unmittelbar aus dem AEU-Vertrag hergeleitet. Der Generalanwalt wendet hier die Rechtsprechung zu Abschiebemaßnahmen gegen strafrechtlich verurteilte *Angehörige eines Mitgliedstaats* analog an, denn Herr Rendón Marín und CS sind selbst keine Unionsbürger, sondern gehören einem Drittstaat an und sind Familienangehörige eines Unionsbürgers. Nach dieser Rechtsprechung sind die Begriffe „öffentliche Ordnung“ und „öffentliche Sicherheit“ im Rahmen der Beschränkungen des Aufenthaltsrechts eng zu verstehen. Der Generalanwalt hält es für nicht hinnehmbar, dass sich die Beschränkungen eines solchen Rechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit unterscheiden, je nachdem, ob sich dieses Recht aus dem Vertrag oder der Richtlinie ergibt.

Der Generalanwalt schließt daraus, dass **der AEU-Vertrag einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorschreibt, dass einem Drittstaatsangehörigen, der das alleinige Sorgerecht für minderjährige Kinder wahrnimmt, die Unionsbürger sind, wegen seiner Vorstrafen automatisch ein Aufenthaltstitel versagt wird, wenn dies zur Folge hat, dass die Kinder das Unionsgebiet verlassen müssen.**

Der Generalanwalt prüft schließlich die von der Regierung des Vereinigten Königreichs zur Rechtfertigung der Ausweisungsverfügung gegen CS angeführte Ausnahme der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit. Nach dieser Verfügung soll das schwerwiegende strafrechtlich relevante Verhalten von CS eine eindeutige Bedrohung für ein legitimes Interesse dieses Mitgliedstaats, nämlich die Wahrung des sozialen Zusammenhalts und der Werte seiner Gesellschaft, darstellen. Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass **das Unionsrecht die Ausweisung grundsätzlich untersagt, doch kann unter außergewöhnlichen Umständen eine solche Maßnahme erlassen werden, sofern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird und die Maßnahme sich auf das Verhalten des Betroffenen (das eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche**

² Insbesondere der Urteile des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2004, Zhu und Chen ([C-200/02](#), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 84/04](#)), vom 2. März 2010, Rottmann ([C-135/08](#), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 15/10](#)), und vom 8. März 2011, Ruiz Zambrano ([C-34/09](#), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 16/11](#)).

Gefahr darstellen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt) und auf zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit stützt.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge ([C-165/14](#) und [C-304/14](#)) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255